

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)**

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 25 193 über „Schmerzgriffe“ in Lehrbuch und Polizeipraxis – Umfang, Einsatz, rechtliche Grundlagen und interne Überarbeitung bei der Polizei Berlin“**

und **Antwort** vom 14. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25699

vom 16. März 2026

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 25 193 über „Schmerzgriffe“ in Lehrbuch und Polizeipraxis - Umfang, Einsatz, rechtliche Grundlagen und interne Überarbeitung bei der Polizei Berlin“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/25 193 bleiben aus meiner Sicht zahlreiche Punkte unklar bzw. nur pauschal beantwortet. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute, konkrete und differenzierte Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Der Senat führt aus, dass sogenannte „Schmerzgriffe“ nicht zulässig seien, gleichzeitig jedoch „Nervendrucktechniken“ zur Überwindung von Widerstand eingesetzt werden können. Welche konkreten Techniken werden in der Berliner Polizei unter dem Begriff „Nervendrucktechniken“ oder vergleichbaren Bezeichnungen gelehrt und angewandt?
2. Welche Kriterien werden herangezogen, um zwischen unzulässigen „Schmerzgriffen“ und zulässigen „Nervendrucktechniken“ zu unterscheiden?

Zu 1. und 2.:

Wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/25193 des Fragestellers mitgeteilt, verwendet die Polizei Berlin als Lehrunterlage für Techniken, deren Ziel das möglichst verletzungssarme und ungefährliche Überwinden eines Widerstands ist („Nervendrucktechniken“), die als Verschlussache in den Geheimhaltungsgrad „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“. Aufgrund dieser Einstufung sind detailliertere Auskünfte im Sinne der Fragestellungen im Rahmen einer öffentlichen Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich. Die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ wurde dem Fragesteller daher gesondert als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch übermittelt. Auf die dahingehenden Inhalte wird verwiesen.

3. Welche Stellen innerhalb der Polizei Berlin definieren und überprüfen diese Abgrenzung?

Zu 3.:

Die Inhalte der Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte der Polizei Berlin werden fachverantwortlich durch die Polizeiakademie Berlin (PA) festgelegt.

4. In welchen Ausbildungseinheiten (Grundausbildung, Fortbildung, Einsatztraining) werden diese Techniken vermittelt?

Zu 4.:

Die Techniken werden in allen thematisch bezogenen Formaten der Aus- und der Fortbildung der Polizei Berlin vermittelt.

5. Welche Stellen der Polizei Berlin sind für die Erstellung und Fortschreibung der entsprechenden Ausbildungsunterlagen verantwortlich?

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

6. Der Senat führt aus, dass statistische Erfassungen zum Einsatz solcher Techniken nicht erfolgen. Warum erfasst der Senat den Einsatz solcher Techniken nicht statistisch, da diese ja offenbar ein rechtlichen Graubereich darstellt?

6.1 Welche Formen der Dokumentation erfolgen stattdessen (z. B. Einsatzberichte, Zwangsmittelberichte, interne Lageberichte)?

6.2 Gibt es Statistiken rund um das Thema Nervendrucktechniken? Wenn ja, welche?

7. In welchen Fällen besteht eine Pflicht zur Dokumentation körperlicher Zwangsanwendungen im Einsatzbericht?

Zu 6., 6.1, 6.2 und 7.:

Jeder Einsatz unmittelbaren Zwangs ist im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung der Polizei Berlin zu dokumentieren. Eine konkrete katalogbasierte statistische Erfassung von Nervendrucktechniken ist hierbei nicht vorgesehen. Im Übrigen ist ein „rechtlicher Graubereich“ nicht erkennbar; diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 sowie die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage 19/25193 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

8. Wie viele Beschwerden, Strafanzeigen oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit körperlichen Zwangstechniken (einschließlich Nervendruck- und Hebeltechniken) wurden in den vergangenen fünf Jahren registriert?

Zu 8.:

Eine statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

9. Welche internen Qualitätssicherungs- oder Evaluationsmechanismen bestehen, um die Anwendung solcher Techniken regelmäßig zu überprüfen?

Zu 9.:

Die Inhalte der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin unterliegen einem ständigen und anlassunabhängigen Qualitätssicherungs- und Evaluationsprozess. In diesen Prozess fließen neben gewonnenen Erfahrungen aus zurückliegenden Einsätzen auch Feedbacks von Lehrgangsteilnehmenden und Erfahrungswerte anderer Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie rechtliche Entwicklungen ein.

10. Werden Einsätze, in denen körperliche Zwangstechniken angewandt wurden, systematisch nachbereitet oder ausgewertet (z. B. Lessons-Learned-Verfahren)?

Zu 10.:

Einsätze und Einsatzlagen werden dienststellenbezogen nachbereitet. Im Bedarfsfall werden die jeweils erforderlichen Fachdienststellen oder die übergeordneten Dienstbereiche zu den Nachbereitungen hinzugezogen.

11. Welche gerichtlichen Entscheidungen oder rechtlichen Bewertungen zu körperlichen Zwangstechniken wurden in den vergangenen zehn Jahren in die Ausbildungsinhalte der Polizei Berlin aufgenommen?

Zu 11.:

Sämtliche entsprechend relevanten gerichtlichen Entscheidungen und die Polizei Berlin bindenden rechtlichen Vorgaben finden in der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin Berücksichtigung.

12. Ausgehend davon, dass das frühere Handbuch (Stand April 2020) seit September 2024 durch neue Ausbildungsunterlagen ersetzt wurde, welche wesentlichen inhaltlichen Änderungen wurden im Zuge dieser Überarbeitung vorgenommen?

Zu 12.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

13. Welche Teile der neuen Ausbildungsunterlagen sind tatsächlich als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft?

Zu 13.:

Die Einstufung betrifft die gesamte Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ der Polizei Berlin.

- 13.1 Auf welcher konkreten Gefährdungsbewertung beruht diese Einstufung?

Zu 13.1:

Eine Offenlegung der Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining (AZT)“ wäre geeignet, Rückschlüsse auf taktische Vorgehensweisen der Polizei Berlin zu ermöglichen. Dies könnte die polizeiliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigen und die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen gefährden.

- 13.2 Gab es eine erneute Evaluation zur Einstufung bei der neuen Erstellung des Materials?

Zu 13.2:

Nein.

14. Inwiefern unterscheiden sich Schulungen und Materialien für Polizeikräfte des mittleren und gehobenen Dienstes?

15. Bitte benennen Sie konkret, welche Polizisten wie viele Stunden mit welchem konkreten Material ausgebildet werden. Bitte aufschlüsseln nach gehobenem Dienst und mittleren Dienst.

Zu 14. und 15.:

Bezogen auf die vermittelten Techniken des Abwehr- und Zugriffstrainings gibt es keine Unterscheidungen. Der Ausbildungsumfang beträgt im Rahmen der Ausbildung des mittleren Dienstes 69 Blöcke und im Rahmen des Studiums des gehobenen Dienstes 50 Blöcke. Ein Block entspricht 90 Minuten.

15.1 Wie hoch ist der jeweilige Anteil von Theorie und Praxis?

Zu 15.1:

Abwehr- und Zugriffstraining ist ein grundsätzlich praktisches Ausbildungsformat, das in Form von Blockunterrichten und in ganztägigen Seminaren vermittelt wird. Alle Inhalte der Aus- und Fortbildung werden im Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen gelehrt.

Berlin, den 14. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport